

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hallig Hooge vom 15.05.2025 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

- (1) Die Gemeinde Hallig Hooge erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe gem. § 10 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG.
- (2) Der Aufwand nach Absatz 1 für die allgemeine Unterhaltung wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 60 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 40 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für die allgemeine Unterhaltung.
- (3) Der Aufwand nach Absatz 1 für das Hallig Huus wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 30 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 70 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für das Hallig Huus.
- (4) Der Aufwand nach Absatz 1 für die Hanswarft/den Hafen wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 70 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 30 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für die Hanswarft/den Hafen.
- (5) Der Aufwand nach Absatz 1 für die öffentlichen Toiletten wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 70 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 30 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für die öffentlichen Toiletten.
- (6) Der Aufwand nach Absatz 1 für die Strandkorbvermietung wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 70 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 30 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für die Strandkorbvermietung.
- (7) Der Aufwand nach Absatz 1 für den Markttreff wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, durch die Kurabgabe zu 14,74 % finanziert. Die Gemeinde Hallig Hooge trägt 85,26 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands nach Absatz 1 für den Markttreff.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige, Abgabegegenstand**

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet Hallig Hooge aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 geboten wird.

## **§ 3**

### **Befreiung**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt
  - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b. Kinder, Eltern und deren geehelichte oder verpartnerte (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) Person von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen werden
  - c. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende sowie Auszubildende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Abgabemaßstab**

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2 im jeweiligen Kalenderjahr. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

## **§ 5**

### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt grundsätzlich und vorbehaltlich der Ermäßigung nach § 6

1,50 €

## **§ 6**

### **Ermäßigungen**

Die Kurabgabe gemäß § 5 ermäßigt sich auf 50 % für schwerbehinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson.

## **§ 7**

### **Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld**

Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist von den Abgabepflichtigen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, bei den Unterkunftsgebenden unverzüglich zu entrichten. Tagesgäste haben die Kurabgabe bei der Ankunft im Gemeindegebiet an den Anlegebrücken zu zahlen.

## **§ 8** **Kurkarte**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe nach § 7 Satz 2 wird eine auf den Namen der Abgabepflichtigen lautende Kurkarte durch die Unterkunftsgebenden oder deren Beauftragten ausgestellt.
- (2) Bei Zahlung der Kurabgabe nach § 7 Satz 3 erhalten die Tagesgäste eine Tageskurkarte (Berechtigungskarte) an den Anlegebrücken.
- (3) Für Reisegruppen kann eine Sammelkurkarte ausgestellt werden.
- (4) Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (5) Die Kurkarten berechtigen für die Zeit der angegebenen Geltungsdauer bzw. bei Jahreskurkarten für das laufende Kalenderjahr zur Benutzung der gesamten gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu freier oder vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Kurkarten sind insbesondere beim Besuch der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen.
- (6) Der Verlust einer Kurkarte ist im Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.

## **§ 9** **Rückzahlung der Kurabgabe**

- (1) Kurabgabepflichtigen, die vorzeitig ihren vorgesehenen Aufenthalt abbrechen, wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurabgabepflichtigen gegen die Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Unterkunftsgebende die Abreise der Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit dem Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

## **§ 10** **Pflichten und Haftung der Unterkunftsgebenden**

- (1) Unterkunftsgebende im Sinne dieser Vorschrift sind
  - a. Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
  - b. Personen, die im Eigentum bzw. Miteigentum einer Wohneinheit im Gemeindegebiet sind oder für eine Wohneinheit im Gemeindegebiet über eine sonstige Dauernutzungsberechtigung verfügen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen
  - c. Personen, die Plätze, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob es sich bei den Plätzen um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, wenn diese für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder

Beauftragte

- d. Leitungen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
- (2) Alle Unterkunftsgebenden sind verpflichtet, für die aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der vom Touristikbüro der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für das Touristikbüro bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Die aufgenommenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch Unterschrift zu bestätigen.
  - (3) Alle Unterkunftsgebenden sind verpflichtet, für die auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese von den aufgenommenen Personen einzuziehen und innerhalb von zwei Monaten nach der Anreise der aufgenommenen Personen an die Gemeinde Hallig Hooge kostenfrei abzuführen. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke sind von den Unterkunftsgebenden innerhalb von zwei Monaten nach der Anreise der aufgenommenen Personen beim Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge einzureichen.
  - (4) Abweichend von Absatz 3 sind die Unterkunftsgebenden berechtigt, sofern binnen vier Wochen nach der Abreise der aufgenommenen Personen die Kurabgabe an die Gemeinde abgeführt wird und die Durchschriften der Kurkartenvordrucke eingereicht werden, für die entstehenden Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 5 % des Kurabgabebetrages einzubehalten.
  - (5) Alle Unterkunftsgebenden haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge. Weigern sich Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich die oder der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung des Touristikbüros von seiner Haftung befreien.
  - (6) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, erhalten die Kurkarte abweichend von Absatz 2 direkt durch das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge. Alle Unterkunftsgebenden haben diese Personen an das Touristikbüro zu verweisen.
  - (7) Alle Unterkunftsgebenden haben diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
  - (8) Sofern die Unterkunftsgebenden den ihnen nach den Absätzen 2 und 3 sowie 5 und 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe der Kurabgabe durch das Touristikbüro der Gemeinde Hallig Hooge aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Pflichten nach § 10 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 Halbsatz 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Hallig Hooge bzw. das Amt Pellworm ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Erforderliche Daten sind
  - a. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Unterkunftsgebenden nach § 10 Absatz 1 bzw. deren gesetzlichen Vertretung oder Zustellvertretung
  - b. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Abgabenschuldnerin oder des Abgabeschuldners nach § 2 und § 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 bzw. deren gesetzlichen Vertretung oder Zustellvertretung
  - c. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit mitreisender Personen und Seriennummern des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen der durch Unterkunftsgebende nach § 10 Absatz 1 aufgenommenen Personen
- (2) Zur Ermittlung der Abgabenschuldnerin oder des Abgabeschuldners können zum Zwecke der Abgabenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten durch Mitteilung der Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Dies sind insbesondere
  - a. Daten aus den von den Unterkunftsgebenden übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten
  - b. Daten nach dem Landesmeldegesetz, die dem Amt Pellworm oder der Gemeinde sowie dem Touristikbüro aus der An- und Abmeldung der Ortsfremden bekannt geworden sind
  - c. Daten aus der Überprüfungen bei den Unterkunftsgebenden durch hierfür berechnigte Beauftragte
  - d. Daten des Melderegisters
  - e. Daten des Handelsregisters und des Vereinsregisters
  - f. Daten des Grundbuchs
  - g. Daten aus den beim Amt Pellworm oder der Gemeinde Hallig Hooge vorliegenden Unterlagen über Anmeldungen und die Abmeldungen von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
  - h. Daten aus den beim Amt Pellworm oder der Gemeinde Hallig Hooge vorliegenden Unterlagen der Tourismusabgabe und der Zweitwohnungssteuer

- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Abs. 3, 1. Halbsatz Abgabenordnung 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.03.2020 außer Kraft.

Hallig Hooge, 15.05.2025  
gez. Michael Klisch  
Bürgermeister

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**